

Süderweiterung der Abgrabung Willy Dohmen GmbH & Co. KG in Geilenkirchen östlich der Ortslage Frelenberg, Stadt Übach-Palenberg (Stand März 2019); Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, Flurstücke 3 (tlw.), 7, 8, 9, 14, 15

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde:

Die Erweiterungsflächen liegen im Außenbereich, jedoch außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Es handelt sich fast ausschließlich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen; Gehölzstrukturen, die im Zuge der Erweiterung entfernt werden müssen, sind nur marginal um das Gut Marienhof, das ebenfalls entfallen wird, vorhanden.

Da es sich um eine Trockenabgrabung handelt, erfolgt im Rahmen der Rekultivierung eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Dieser beinhaltet hauptsächlich Ackerflächen, welche jedoch zusätzlich, entsprechend der Zielsetzungen des Landschaftsplanes und des Biotopverbundes, ökologisch durch die Anlage von leitlinienartigen Gehölzelementen, Sukzessionsflächen mit Totholzhaufen sowie Blühwiesen und Extensivgrünland angereichert werden sollen.

Die untere Naturschutzbehörde äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern nachfolgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Auflagen

Alle Maßnahmen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Freiraum, Düsseldorf, in der Fassung von Oktober 2018 durchzuführen, soweit nachfolgend nichts Gegenteiliges aufgeführt wird.

Zum Schutz der Brutvögel sind die Gehölzentnahme sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen. Weist der Unternehmer durch eine Kartierung unmittelbar vor den Bodenarbeiten der Genehmigungsbehörde nach, dass keine Bodenbrüter vorhanden sind, dürfen die Bodenarbeiten auch in der Zeit von März bis September durchgeführt werden.

Die in der Zeit vom 1. April bis zum 31. September eines Jahres zur Abgrabung anstehenden Böschungen sind auf das Vorhandensein von Brutvögeln (Uferschwalben) zu untersuchen. Die mit Bruthöhlen besetzten Böschungen dürfen während der Brutzeit nicht abgebaut werden. Auf die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen wird hingewiesen. Böschungen, die in diesem Zeitraum abgegraben werden sollen, sollten mit einer Folie oder einem Textil abgehängt werden, um eine Besiedlung durch Brutvögel zu verhindern.

Tierfallen jeglicher Art sind zu vermeiden.

Vor dem Abbruch des Gut Marienhofs sind sämtliche Gebäude und Gehölzbestände,

gemäß den Vorgaben der Artenschutzprüfung Stufe II der Gutachterin You in der Fassung von August 2018, durch eine sachkundige Person (z. B. Biologe) auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

Als notwendige CEF-Maßnahme für zwei Brutpaare der Feldlerche sind mindestens 2 ha Ackerfläche im Eingriffsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung entsprechend den Vorgaben der LANUV (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) aufzuwerten. Eine Kombination verschiedener Maßnahmen ist möglich. Der unteren Naturschutzbehörde ist unaufgefordert vor Beginn der Maßnahmen ein Konzept vorzulegen, in dem die genauen Flächen sowie die einzelnen Maßnahmen dargelegt werden. Es ist möglich, die Maßnahmenflächen jährlich zu rotieren. Es ist sicherzustellen, dass für die Dauer des Eingriffs zu jeder Zeit 2 ha Maßnahmenfläche für die Feldlerche bereitgestellt werden. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring zu verifizieren. Entsprechende Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Beim Bodenabbau und bei der Herrichtung des Abgrabungsgeländes sind die DIN 18300 -Erdarbeiten-, die DIN 18915 -Bodenarbeiten- und die DIN 19731 -Verwertung von Boden- zu beachten. Es wird besonders auf die erforderliche Lockerung vor Aufbringung des Oberbodens auf das Verfüllmaterial hingewiesen. Die Flächen sind zur Verbesserung der Bodenstruktur vor der in Kulturnahme und der Bepflanzung mit Luzerne einzusäen. Erst nach Ablauf eines Jahres ist diese dann zu bepflanzen bzw. zu bestellen.

Bei den Pflanz- und Pflegearbeiten ist die DIN 18916 zu beachten. Die Anpflanzungen sind mindestens 3 Jahre fachgerecht zu pflegen, d.h. vor Wildverbiss zu schützen, zu wässern und von Krautauwuchs freizuschneiden. Soweit der Anteil an nicht angewachsenen Gehölzen größer als 10 % ist, sind diese Ausfälle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt. Bei den Anpflanzungen ist das Nachbarrecht NRW zu beachten. Entlang der Wege ist ein Pflanzabstand von mindestens 2 m einzuhalten. Soweit die verwendeten Pflanzenarten dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegen, müssen sie den forstlichen Qualitätsanforderungen über forstliches Saat- und Pflanzgut entsprechen. Hochstamm bäume sind mit mindestens einem Baumpfahl zu verankern.

Die Sträucher der Feldgehölze sind spätestens 15 Jahre nach der Anlage erstmalig „auf den Stock zu setzen“, d.h. dass die Gehölzpflanzungen etwa 10 bis 20 cm über dem Boden abgeschnitten werden. Diese Schnittmaßnahme ist nach 10 Jahren selektiv und gruppenweise zu wiederholen. Die Durchführung darf aus Artenschutzgründen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Februartag erfolgen.

Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dauerhaft zu unterhalten und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beständig zu sichern ist. Ein entsprechender Grundbuchauszug ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

I. A. 
Schellenberg

Eingang: 19.8.20

Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Sachgebiet Abgrabungsbehörde
Hr. Frenken

Im Hause

Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
-Untere Naturschutzbehörde-
Geschäftszeichen: 67 22 11/Huyle

Frau Huylebrouck
Zimmer-Nr.: 349
Tel.: 0 24 52 - 13 61 22
Fax: 0 24 52 - 13 61 95
E-Mail: anna.huylebrouck@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo - fr 8.30 - 12 Uhr
di u. do 14 - 17 Uhr

19. August 2020

**Erweiterung der Abgrabung bei Frelenberg auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen
Antrag vom 16.11.2018 i. d. F. vom 16.04.2020
Antragsteller: Willy Dohmen GmbH & Co. KG, Hasenbuschstr. 46, 52531 Übach-Palenberg**

hier: geänderte Antragsunterlagen

Bitte um Stellungnahme vom 27.07.2020

Die Erweiterungsflächen liegen im Außenbereich, jedoch außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Es handelt sich fast ausschließlich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen; Gehölzstrukturen, die im Zuge der Erweiterung entfernt werden müssen, sind nur marginal um das Gut Marienhof, das ebenfalls entfallen wird, vorhanden.

Da es sich um eine Trockenabgrabung handelt, erfolgt im Rahmen der Rekultivierung eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Dieser beinhaltet hauptsächlich Ackerflächen, welche jedoch zusätzlich, entsprechend der Zielsetzungen des Landschaftsplanes und des Biotopverbundes, ökologisch durch die Anlage von leitlinienartigen Gehölzelementen, Sukzessionsflächen mit Totholzhaufen sowie Blühwiesen und Extensivgrünland angereichert werden sollen.

Die untere Naturschutzbehörde äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern nachfolgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Auflagen

Alle Maßnahmen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Freiraum, Düsseldorf, in der geänderten Fassung von April 2020 durchzuführen, soweit nachfolgend nichts Gegenteiliges aufgeführt wird.

Zum Schutz der Brutvögel sind die Gehölzentnahme sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen. Weist der Unternehmer durch eine Kartierung unmittelbar vor den Bodenarbeiten der Genehmigungsbehörde nach, dass keine Bodenbrüter vorhanden sind, dürfen die Bodenarbeiten auch in der Zeit von März bis September durchgeführt werden.

Die in der Zeit vom 1. April bis zum 31. September eines Jahres zur Abgrabung anstehenden Böschungen sind auf das Vorhandensein von Brutvögeln (Uferschwalben) zu untersuchen. Die mit Bruthöhlen besetzten Böschungen dürfen während der Brutzeit nicht abgebaut werden. Auf die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen wird hingewiesen. Böschungen, die in diesem Zeitraum abgegraben werden sollen, sollten mit einer Folie oder einem Textil abgedeckt werden, um eine Besiedlung durch Brutvögel zu verhindern.

Tierfallen jeglicher Art sind zu vermeiden.

Vor dem Abbruch des Gut Marienhofs sind sämtliche Gebäude und Gehölzbestände, gemäß den Vorgaben der Artenschutzprüfung Stufe II der Gutachterin You in der Fassung von August 2018, durch eine sachkundige Person (z. B. Biologe) auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

Als notwendige CEF-Maßnahme für zwei Brutpaare der Feldlerche sind mindestens 2 ha Ackerfläche im Eingriffsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung entsprechend den Vorgaben der LANUV (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) aufzuwerten. Eine Kombination verschiedener Maßnahmen ist möglich. Der unteren Naturschutzbehörde ist unaufgefordert vor Beginn der Maßnahmen ein Konzept vorzulegen, in dem die genauen Flächen sowie die einzelnen Maßnahmen dargelegt werden. Es ist möglich, die Maßnahmenflächen jährlich zu rotieren. Es ist sicherzustellen, dass für die Dauer des Eingriffs zu jeder Zeit 2 ha Maßnahmenfläche für die Feldlerche bereitgestellt werden. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring zu verifizieren. Entsprechende Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Beim Bodenabbau und bei der Herrichtung des Abgrabungsgeländes sind die DIN 18300 -Erdarbeiten-, die DIN 18915 -Bodenarbeiten- und die DIN 19731 -Verwertung von Boden- zu beachten. Es wird besonders auf die erforderliche Lockerung vor Aufbringung des Oberbodens auf das Verfüllmaterial hingewiesen. Die Flächen sind zur Verbesserung der Bodenstruktur vor der in Kulturnahme und der Bepflanzung mit Luzerne einzusäen. Erst nach Ablauf eines Jahres ist diese dann zu bepflanzen bzw. zu bestellen.

Bei den Pflanz- und Pflegearbeiten ist die DIN 18916 zu beachten. Die Anpflanzungen sind mindestens 3 Jahre fachgerecht zu pflegen, d.h. vor Wildverbiss zu schützen, zu wässern und von Krautaufwuchs freizuschneiden. Soweit der Anteil an nicht angewachsenen Gehölzen größer als 10 % ist, sind diese Ausfälle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt. Bei den Anpflanzungen ist das Nachbarrecht NRW zu beachten. Entlang der Wege ist ein Pflanzabstand von mindestens 2 m einzuhalten. Soweit die verwendeten Pflanzenarten dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegen, müssen sie den forstlichen Qualitätsanforderungen über forstliches Saat- und Pflanzgut entsprechen. Hochstamm bäume sind mit mindestens einem Baumpfahl zu verankern.

Die Sträucher der Feldgehölze sind spätestens 15 Jahre nach der Anlage erstmalig „auf den Stock zu setzen“, d.h. dass die Gehölzpflanzungen etwa 10 bis 20 cm über dem Boden abgeschnitten werden. Diese Schnittmaßnahme ist nach 10 Jahren selektiv und gruppenweise zu wiederholen. Die Durchführung darf aus Artenschutzgründen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Februartag erfolgen.

Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dauerhaft zu unterhalten und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beständig zu sichern ist. Ein entsprechender Grundbuchauszug ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Huylebrouck